

### 3.8. Vorsorge für Notsituationen

- ⇒ Kontrolle ob ausreichend Notausgänge vorhanden sind und auf ihre Benutzbarkeit überprüfen (nicht zustellen, abschließen usw.)
- ⇒ Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt) sicherstellen (evtl. absperren),  
**aber beachte:** Für Absperrungen ist eine gesonderte Genehmigung der Gemeindeverwaltung notwendig, Bereitschaftsdienst der Feuerwehr und des DRK organisieren
- ⇒ Telefon für Notrufe freihalten



### 3.9. Zusammenfassung

Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen allgemeinen Disco- und Tanzveranstaltungen u.ä. und den speziellen Kinder und Jugenddiscos. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten.

1. Kinder- und Jugenddiscos können nur von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder nach besonderer Genehmigung veranstaltet werden.
2. Kinder- und Jugenddiscos werden grundsätzlich ohne Alkoholausschank veranstaltet
3. Kinder- und Jugenddiscos enden spätestens um 24.00 Uhr. Ab 22.00 Uhr muss die Gewähr dafür geleistet sein, dass sich keine Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten bei der Veranstaltung aufhalten.
4. Alle anderen Veranstaltungen haben das Mindesteintrittsalter von 16 Jahren.
5. Auch diese Veranstaltungen sollten ohne Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Mischgetränken

Ersatzweise hilft auch die Vorankündigung: Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen der Halle ihre Gültigkeit. (Damit ist der „Trinktourismus“ nach draußen deutlich eingeschränkt)

Einzelne Gemeinden regeln detailliert, was zum Außenbereich zählt - **vorher nachfragen**

### 3.6. Ausschank / Alkohol / Rauchen



- ⇒ Alkoholfreie Getränke grundsätzlich billiger anbieten (im Volumenvergleich - z.B.. 1 Liter Cola billiger als 1 Liter Bier)
- ⇒ Bei Barbetrieb streng auf Altersbeschränkung achten Plastikarmbänder können helfen s.o.)
- ⇒ Kein Ausschank an erkennbar Betrunkene (Gaststättengesetz)
- ⇒ Betrunkenen keinen Zutritt gewähren bzw. des Ortes verweisen (beachte jedoch evtl. Hilflosigkeit, Garantspflicht)

### 3.6.1. Modedrinks - Alcopops - Premixgetränke

Immer mehr junge Leute greifen bei Partys, Discos und anderen Veranstaltungen zu Modedrinks, wie Alcopops und anderen Premixgetränken.

**Premixgetränke** - steht für alle alkoholischen Mischgetränke, die

Bier, Wein oder Brantwein enthalten und mit anderen Getränken - insbesondere süßer

Limonade- fertig gemixt verkauft werden

Alcopops - so werden nur brantweinhaltige Limonaden bezeichnet, die unter einem bestimmten Markennamen auf den Markt gebracht und beworben werden. Der Alkoholgehalt der meisten Getränke beträgt ca. 6% (z.B.: Rigo, Smirnoff, etc.)

#### Für solche Getränke gilt:

- Sie werden mit einem enormen finanziellen Aufwand beworben
- Es werden auch Altersgruppen angesprochen, die überhaupt nicht Zielgruppe sein dürfen - **Kinder und Jugendliche**
- Sie werden mit viel Süße auf junge Konsumenten zugeschnitten
- Der Alkoholgehalt wird durch Süße und Geschmacksstoffe verdeckt
- Der verdeckte Alkoholgenuss ist suchtfördernd
- Junge Erwachsene können auf Grund des versteckten Alkoholgehaltes ihren Alkoholkonsum und ihre Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges nicht richtig einschätzen. Dadurch erhöht sich ihr Unfallrisiko stark
- **Wichtig:**
  - An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol abgegeben werden. Ihnen ist auch der Verzehr nicht gestattet.
  - Alcopops sind Getränke die auf Grund ihres Brantweingehaltes nur an Personen abgegeben werden dürfen, die mindestens 18 Jahre alt sind.

**Dafür gilt die Kontrollpflicht während der gesamten Veranstaltung!**

### 3.7. Anwesenheitsrecht nach 22.00 / 24.00 Uhr

- ⇒ Bei Tanzveranstaltungen durch anerkannte Träger der Jugendhilfe
  - ⇒ bis 22.00 Uhr ohne Altersbeschränkung
  - ⇒ ab 22.00 bis 24.00 Uhr ab 14 Jahre und älter
  - ⇒ ab 24.00 Uhr nur noch ab 18 Jahre
- ⇒ Bei Tanzveranstaltungen durch andere Veranstalter
  - ⇒ Zutritt generell erst ab 16 Jahre
  - ⇒ ab 24.00 Uhr nur noch ab 18 Jahre
- ⇒ (Ausnahme in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person)
- ⇒ Entsprechende Durchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt unter Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Verlassen und Ankündigung von Kontrollen
- ⇒ Beleuchtung auf normale Helligkeit drehen Musikprogramm unterbrechen, Pause von 10 bis 15 Minuten
- ⇒ Ordner überprüfen während der Pause zu jung wirkende Anwesende, nötigenfalls des Saales verweisen
- ⇒ Alternativ kann das Ende der jeweiligen Veranstaltung so gelegt werden, dass Altersbeschränkungen zeitlich nicht greifen (z.B. unterbleibt die Überprüfung der 16- bis 17jährigen um 24.00 Uhr, wenn zu diesem Zeitpunkt Veranstaltungsende ist). Es kann zudem sinnvoll sein, die Veranstaltung gleich erst ab 18 Jahren freizugeben. Damit werden alle Altersbeschränkungen bezüglich Anwesenheit und Alkoholabgabe umgangen.
- ⇒ mit dem DJ vorab vereinbaren, dass kurz vor Kontrollzeiten sowie vor Veranstaltungsschluss ruhigere Musik gespielt wird



**Alternativen:**

nur eine Altersgruppe mit Armband - die andere mit Stempel verschiedenfarbige Stempel für unterschiedliche Altersgruppen Ausweise abgeben lassen

- Alters- bzw. Einlasskontrolle und Kasse nicht durch gleiche Personen - am besten sogar räumlich getrennt. Steht genügend Platz zur Verfügung können dann auch mehrere Kassen im Vorfeld besetzt werden, um Stauungen möglichst zu vermeiden.



- Eingang und Ausgang räumlich trennen
- Personensorgeberechtigte und Erziehungsbeauftragte haben ihre Berechtigung nachzuweisen.  
Merke: Geschwister, Freund, Verlobter sind in der Regel nicht Personensorgeberechtigte (Problematisch: Nachweis des „Erziehungsbeauftragten“ - eine schriftliche Übertragung wird dringend empfohlen, sie muss personen- und veranstaltungsbezogen sein)
- Eingangskontrolle auch bei Andrang nicht vernachlässigen
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsorts
  - (z.B. Ausgabe von nummerierten Eintrittskarten zur Ermittlung der Besucherzahl)
- Einlass- bzw. Alterskontrolle bis zum Veranstaltungsende, auch nach Kassenschluss

**3.5. Innenschutz / Außenschutz**

- ⇒ Ordner in ausreichender Anzahl (lieber zuviel als zuwenig) inner- und außerhalb des Veranstaltungsorts zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhinderung von Beschädigungen an Inventar und geparkten Fahrzeugen  
Sie müssen eindeutig als Ordner erkennbar sein (Armbinde mit Aufschrift; gesondertes T-Shirt usw.) regelmäßige Außenkontrollen helfen auch beim Eindämmen des Genusses von „Mitbringalkoholika“



Genusses von „Mitbringalkoholika“

stattfinden da deren Abgabe sowie die Zulassung des Verzehrs an und von Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist und die Einhaltung dieses Verbotes nur schwer zu kontrollieren ist. Alternativ können diese Veranstaltungen auch generell erst ab 18 Jahren angeboten werden.

- 6. Alle weiteren ordnungspolizeilichen Auflagen (Ordnungsdienst, Feuerwehr etc.) sowie weitere gesetzliche Bestimmungen (Jugendschutzgesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz u.a.) müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Die für Veranstalter relevantesten und zugleich problematischsten Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind zusammengefasst: - Anwesenheit nach Uhrzeit und Lebensalter - Ausschank und Genuss von Alkohol und Nikotin

Da die meisten Verbote Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre betreffen, erklärt sich auch, warum wie bereits weiter oben die Unterscheidung zwischen den zwei unterschiedlichen Veranstaltungsformen beschrieben haben.

Wir akzeptieren, dass viele Vereine die Vereinskasse durch entsprechende Veranstaltungen aufzubessern suchen. Wir halten es aber gelinde ausgedrückt für scheinheilig, wenn die Vereine einerseits ihren Beitrag für die positive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewürdigt wissen wollen, andererseits aber aus reiner Gewinnerzielungsabsicht die entsprechenden Jugendschutzgesetze ignorieren oder unterlaufen wollen.

Schade wäre es, wenn zukünftig mit dem Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen für die jüngere Zielgruppe gar keine Veranstaltungen mehr stattfänden. Wir wollen deshalb ausdrücklich dazu auffordern, auch weiterhin für die Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahre eigene geeignete Veranstaltungen durchzuführen, auch wenn damit kein großer Gewinn erwirtschaftet werden kann.

#### 4. Gesetzliche Vorgaben durch das Jugendschutzgesetz

##### Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

in der Fassung vom 23. Juli 2002

###### Abschnitt 1 Allgemeines

###### §1

###### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person noch den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder ein jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Ju-
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

###### §2

###### Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es noch diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

###### §3

###### Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre

Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Form erfolgen.

###### Abschnitt 2

###### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

###### §4

###### Gaststätten

###### §5

###### Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient. (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

Open-Air-Veranstaltungen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Viele Gemeinden haben darüber hinaus auch klare Regelungen für die Nutzung ihrer Veranstaltungsräume (Hallen usw.), deren Einhaltung dann zwingend ist.

### 3.3. Werbung / Bekanntmachung

- ⇒ Bekanntgabe von Beginn und Ende der Veranstaltung
- ⇒ Bekanntgabe der für den Einlass erforderlichen Altersgrenze (Eltern sind diesbezüglich häufig falsch informiert)

### 3.4. Einlasskontrolle

- Grundsätzlich beim Einlass besonders achten auf:
- Mitgebrachte Alkoholika
- Mitgebrachte Gegenstände wie Flaschen, Dosen, Wurf- und sonstige Gegenstände, die sich zur Verletzung von Personen eignen können.
- "Schleuse" am Eingang (z.B. entsprechend aufgestellte Tische) Diese Schleuse darf nicht zu knapp bemessen werden, um Gedränge zu vermeiden und eine angemessene Einlasskontrolle überhaupt zu ermöglichen
- Bekanntgabe der Altersbeschränkung auf einem Schild im Eingangsbereich (z.B. "Zutritt ab 16 Jahre")
- Aushang des Jugendschutzgesetzes – deutlich sichtbar u. gut lesbar (kostenlos erhältlich s. Adressliste w.u.)
- Erfahrenes, "reiferes" Kontrollpersonal einsetzen = >Autorität
- Jede Person altersmäßig "taxieren" im Zweifelsfall Altersnachweis fordern. Ohne Altersnachweis kein Einlass!
- Alterskennzeichnung (unter 16J / unter 18 J) durch geeignete Plastikarmbänder (mögliche Bezugsquellen siehe am Schluss) in verschiedenen Farben erleichtert die Einlasskontrolle



Dieses Anliegen ist legitim und sollte auch grundsätzlich nicht verteuert werden, zumindest solange nicht, wie die Veranstalter dabei glaubwürdig bleiben. Unglaubwürdig werden sie spätestens dann, wenn sie bei ihren Bemühungen um Einnahmen, die Belange des Jugendschutzes außer Acht lassen. Es ist ein Unding den Anspruch zu erheben, durch Vereins- und Programmangebot Kinder und Jugendliche fördern zu wollen und andererseits gesetzliche Bestimmungen zu ignorieren und dadurch der Gefährdung von Minderjährigen Vorschub zu leisten.

**Also:  
Geld verdienen ja –  
aber nicht  
zu Lasten unserer  
Kinder und Jugendlichen**

**3. Empfehlungen für Veranstalter** (öffentliche Konzert-, Tanz-, Disco- Faschingsveranstaltungen und Ähnliches)

**3.1. Vorbereitung der Veranstaltung**

Mindestens ein **Hauptverantwortlicher** muss namentlich benannt und während der Veranstaltung vor Ort erreichbar sein.

Ordner müssen als solche erkennbar in ausreichender Zahl (je 100 erwartete Besucher 2 besser 3 Ordner) zur Verfügung stehen und idealerweise vorab für ihre Tätigkeit geschult sein.

Bevor eine Veranstaltung vollständig „aus dem Ruder“ läuft, sollte sie rechtzeitig unterbrochen werden.

**3.2. Genehmigung**

Vor der Durchführung einer Veranstaltung nachfragen, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Zuständig dafür ist in aller Regel das Ordnungsamt im örtlichen Rathaus.

§6  
Spielhallen, Glücksspiele

§7  
Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§8  
Jugendgefährdende Orte

§9  
Alkoholische Getränke  
(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen  
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche ,  
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.  
(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat  
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.  
§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

§10  
Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat  
1. an einem für Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder  
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Abschnitt 3  
Jugendschutz im Bereich der Medien  
Unterabschnitt 1  
Trägermedien

§ 11  
Filmveranstaltungen  
...

§ 12  
Bildträger mit Filmen oder Spielen  
...

§ 13  
Bildschirmspielgeräte  
...

§ 14  
Kennzeichnung von  
Filmen und Film- und Spielprogrammen  
...

§ 15  
Jugendgefährdende Trägermedien  
...

Abschnitt 6  
Ahndung von Verstößen  
§ 27

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ...  
(2) Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

1. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 28 Abs. 1 Nr. 4 bis 18 oder 19 bezeichnete vorsätzliche Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt. (3) Wird die Tat in den Fällen 1. des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4 oder 5 fahrlässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu hundertachtzig Tagessätzen. (4) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 Nr. 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht. Dies gilt nicht, wenn die personensorgeberechtigte Person durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglich machen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzt.

§ 28

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Kennzeichnung verwendet,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 einen Hinweis gibt, einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm ankündigt oder für einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm wirbt,
  5. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 einem Kind oder einer jugendlichen Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet,
  6. entgegen § 5 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit bei einer öffentlichen Tanzveranstaltung gestattet,
  7. entgegen § 6 Abs. 1 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Anwesenheit in einer öffentlichen Spielhalle oder einem dort genannten Raum gestattet.

8. entgegen § 6 Abs. 2 einem Kind oder einer jugendlichen Person die Teilnahme an einem Spiel mit Gewinnmöglichkeit gestattet,
  9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 1 zuwiderhandelt,
  10. entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet,
  11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet,
  12. entgegen § 10 Abs. 1 Tabakwaren abgibt oder einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren das Rauchen gestattet,
  13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Tabakwaren in einem Automaten anbietet,
- (4) Ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahren ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch ein in Absatz 1 Nr. 5 bis 8, 10, 12, 14 bis 16 oder 19 oder in § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnetes oder in § 12 Abs. 3 Nr. 1 enthaltene Verbot oder durch eine vollziehbare Anordnung nach § 7 Satz 1 verhindert werden soll. Hinsichtlich des Verbots in § 12 Abs. 3 Nr. 1 gilt dies nicht für die personensorgeberechtigte Person und für eine Person, die im Einverständnis mit der personensorgeberechtigten Person handelt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 29 Übergangsvorschriften

...

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten...

1. Einleitung

„Die Auseinandersetzungen mit Drogen- und Suchtproblemen ist eine Aufgabe für die ganze Gesellschaft...Was wir brauchen ist eine Kultur des Hinsehens – keine Kultur des Wegsehens, ob aus Gleichgültigkeit oder falsch verstandener Rücksichtnahme“, so Marion Caspers-Merk anlässlich der Vorstellung des jährlich vorzulegenden Drogen- und Suchtberichts.

Die Drogenbeauftragte wies darauf hin, dass der Konsum legaler Drogen weit mehr Todesopfer fordere. So sterben jedes Jahr rund 40.000 Menschen an den Folgen des Alkoholkonsums. Bundesweit sind die Fallzahlen stationärer Aufenthalte von Kinder und Jugendliche mit Alkoholvergiftungen in den Jahren 2000 bis 2002 um 26% gestiegen.

Besonders erschreckend ist hier die Entwicklung bei den 10- bis 17-jährigen Mädchen: Im Jahr 2000 lag ihr Anteil an der Gesamtzahl der Alkoholvergiftungen noch bei rund einem Drittel, im Jahr 2002 war bereits jeder zweite Fall einer Alkoholvergiftung ein Mädchen. Niemand stellt den Konsens in Frage, dass Alkoholisches nicht für Kinder und nur begrenzt für Jugendliche verfügbar sein soll oder – als eine gesetzliche Jugendschutznorm: Kein Alkohol unter 16. Doch was nützen gesellschaftliche Normen, Werte und Regeln, wenn sie nicht von Handeln getragen werden? Bei der Umsetzung dieser Regel riskieren Erwachsene Streit mit Jugendlichen, verfangen sich in Diskussionen und erreichen selten die erhoffte Einsicht beim Gegenüber.

Der Aktionskreis Sucht im Landkreis Ludwigsburg will mit der Aktion „Schon 16 – Jugendschutz – Ich mache mit“ das Unangenehme angenehmer machen und Erwachsene für das Thema Jugendschutz sensibilisieren.

2. Jugendschutz und Veranstaltungen

Vereine machen Jugendarbeit - und sie machen sie großenteils hervorragend. Jugendarbeit kostet Geld - und das nicht zu knapp. Öffentliche Zuschüsse, Spenden, Sponsoren und Mitgliedsbeiträge decken diese Kosten oft nicht mehr ab. Deshalb versuchen viele Vereine und Organisatoren durch ihre Einnahmen von Eintrittsgeldern und Getränkeverkauf bei gut besuchten Veranstaltungen aufzubessern.



### **Aktionskreis Sucht im Landkreis Ludwigsburg**

- Kommunale Suchtbeauftragte
- Kreisjugendpflege
- Suchtberatungsstellen der Caritas und Diakonie mit „chillout“, der aufsuchenden Jugend- und Drogenberatung
- Selbsthilfegruppen
- Örtliche Arbeitskreise Sucht
- Polizeidirektion Ludwigsburg

Infos unter Tel.: 07141/1444269



**Hilfen, Tipps und Empfehlungen  
zum Jugendschutz**

für Veranstalter von Open-Airs, Discos,  
Konzerten usw.